**VERTRAG ÜBER DEN ZUGANG ZU DER EINRICHTUNG**

abgeschlossen am………………… in Ostrów Wielkopolski

zwischen:

**Polski Tabor Szynowy - Wagon spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Ostrów Wielkopolski,** ul. Wrocławska 93, 63-400 Ostrów Wielkopolski, eingetragen im Unternehmerregister - Landesgerichtsregister beim Amtsgericht Poznań - Nowe Miasto und Wilda in Poznań, 9. Wirtschaftskammer des Landesgerichtsregisters unter der KRS-Nummer: 0000391105, mit einem Stammkapital von 150.011.500,00 PLN, mit der NIP-Nummer: 9542727909, REGON: 24257941000000, BDO 000559062, vertreten durch:

1. ……………………………………

im Folgenden als **"Betreiber", "Betreiber der EDS", "PTS"** bezeichnet,

und

…………mit Sitz in……………………………….ul……………………….Nr.……………..,PLZ………,Post…………, eingetragen im Unternehmerregister - Landesgerichtsregister beim Amtsgericht in……………………………………Kammer …………………….. unter der KRS-Nummer: ……………….. mit einem Stammkapital von ………………….. PLN, mit der NIP-Nummer: ………………….., REGON: ……………………………….., vertreten durch:

1………………………………………………………

2. …………………………………………………….

nachstehend **"Eisenbahnverkehrsunternehmen"**, **"Bahnfrachtführer"** genannt, nachstehend gemeinsam als **"Parteien"** genannt, mit folgendem Inhalt:

**§ 1.**

**Definition der Begriffe**

1. Für die Zwecke dieses Vertrages werden die folgenden Begriffe eingeführt:
2. **"Bahnfrachtführer" –** Eisenbahnverkehrsunternehmen, ein Unternehmen, das auf der Grundlage einer Lizenz und einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung zur Durchführung von Eisenbahntransporten berechtigt ist, darunter ein Unternehmen, das nur Traktionsleistungen erbringt, oder ein Unternehmen, das auf der Grundlage eines Sicherheitszertifikats zur Durchführung von Eisenbahntransporten berechtigt ist (konsolidierter Text GBl. von 2021, Pos. 1984, mit späteren Änderungen). Die Kategorie der Eisenbahnverkehrsunternehmen umfasst auch die Halter von Schienenfahrzeugen (z. B. ROSCO).
3. **Auftragnehmer -** ein Unternehmen, das Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Reparatur, Modernisierung oder dem Umbau der vom Bahnfrachtführer in der Einrichtung der Serviceinfrastruktur untergebrachten Waggons ausführt oder auf der Grundlage gesonderter Verträge Dienstleistungen erbringt, an die die Einrichtung angepasst ist.
4. **EDS (Einrichtung der Serviceinfrastruktur) -** eine Einrichtung der Serviceinfrastruktur, die sich auf dem Gleisanschluss von Polski Tabor Szynowy - Wagon sp. z o.o. in Ostrów Wielkopolski befindet und ganz oder teilweise für die Erbringung der in den Bestimmungen der Geschäftsordnung der EDS festgelegten Dienstleistungen bestimmt ist, zusammen mit den Zufahrtsgleisen zu der Einrichtung, auch als **"Einrichtung"** oder **"EDS"** bezeichnet.
5. **Preisliste -** Preisliste der Gebühren für den Zugang zur Einrichtung, die eine Anlage zu der Geschäftsordnung der ESD darstellt und auf der Website https://polskitabor.pl/ verfügbar ist
6. **Geschäftsordnung der EDS -** Geschäftsordnung der Einrichtung der Serviceinfrastruktur auf dem Gleisanschluss von Polski Tabor Szynowy - Wagon sp. z o.o. in Ostrów Wielkopolski
7. **Geschäftsordnung des Gleisanschlussbetriebes -** Geschäftsordnung des Gleisanschlussbetriebes von Polski Tabor Szynowy - Wagon sp. z o.o. in Ostrów Wielkopolski, die die Art und Weise der Verkehrsführung auf dem Gleisanschluss, auf dem sich die Einrichtung befindet, festlegt und von der PTS im Einvernehmen mit dem Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, mit der der Gleisanschluss verbunden ist, ausgearbeitet wird.
8. Andere als die in Absatz 1 a-f aufgeführten Begriffe, die in der Geschäftsordnung der EDS definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen durch den Inhalt der Geschäftsordnung der EDS gegeben ist.

**§ 2**

**Einleitende Bestimmungen**

1. Der Vertrag legt die Rechte und Pflichten des Betreibers und des Bahnfrachtführers im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Einrichtung der Serviceinfrastruktur durch den Betreiber an den Bahnfrachtführer im Sinne des Gesetzes vom 28. März 2003 über den Eisenbahntransport (konsolidierter Text GBl. von 2021, Pos. 1984, mit späteren Änderungen), im Folgenden als "**Gesetz**" bezeichnet, fest.
2. Der Vertrag kommt durch die erfolgreiche Prüfung des Antrags des Bahnfrachtführers durch den Betreiber gemäß dem in Buchstabe e) Geschäftsordnung der EDS festgelegten Verfahren zustande.
3. Die Einzelheiten des Zugangs zur Einrichtung werden in der Geschäftsordnung der EDS geregelt. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Inhalt des Vertrages und dem Inhalt der Geschäftsordnung der EDS sind die Bestimmungen des Vertrages maßgebend.

**§ 3**

**Erklärungen der Parteien**

1. Der Bahnfrachtführer erklärt, dass:
2. er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Besitz einer gültigen Lizenz und eines Sicherheitszertifikats / einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung für Eisenbahnverkehrsunternehmen oder einer Sicherheitsbescheinigung ist, die gemäß den in Art. 17 e Abs. 2 und 3 des Gesetzes genannten Vorschriften ausgestellt wurde,
3. alle Schienenfahrzeuge, die er zur Erfüllung des Vertrages einsetzt, die Bedingungen des Gesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Durchführungsvorschriften erfüllen,
4. er bei der Erfüllung des Vertrages nur Personen beschäftigen wird, die die im Gesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Durchführungsbestimmungen festgelegten Bedingungen erfüllen, darunter besondere Bedingungen, die von Personen erfüllt werden müssen, die in Positionen beschäftigt sind, die unmittelbar mit dem Betrieb von Eisenbahnstrecken zusammenhängen,
5. er die EDS in Übereinstimmung mit den in diesem Vertrag, der entsprechenden Geschäftsordnung der EDS und der Geschäftsordnung für den Gleisanschluss enthaltenen Regeln nutzt,
6. er in vollem Umfang für Ereignisse und Vorfälle haftet, die sich auf der EDS unter seiner Beteiligung oder der Beteiligung von Unternehmen, die in seinem Auftrag tätig sind, ereignen,
7. er über die finanziellen Mittel verfügt, um seinen Verpflichtungen gegenüber dem Betreiber der EDS im Rahmen dieses Vertrags nachzukommen,
8. gegen ihn kein Insolvenz-, Liquidations-, Umstrukturierungs- oder Vergleichsverfahren anhängig ist,
9. er über eine gültige Versicherungspolice Nr. .........bei............. verfügt, die eine Haftpflichtversicherung für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit dem Betrieb und im Zusammenhang mit der Bewegung von Fahrzeugen, die der Einrichtung im Rahmen der Bereitstellung der Einrichtung zur Nutzung dieser Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden, in einer Höhe von mindestens…. einschließt,
10. er den Betreiber unverzüglich schriftlich über Änderungen, Aussetzung oder Widerruf der in § 3 Abs. 1 Pkt. a des vorliegenden Vertrages genannten Lizenz / einheitlichen Sicherheitsbescheinigung / Sicherheitszertifikat informieren wird.
11. Für den Fall, dass ein Unternehmen, das ein EDS nutzt, Halter von Schienenfahrzeugen ist, gilt Abs. 1 entsprechend.
12. Der Betreiber erklärt sich mit dem Zugang und der Nutzung der EDS durch den Bahnfrachtführer zu den im Antrag genannten Terminen nach den im Vertrag, in der Geschäftsordnung der EDS und der Geschäftsordnung des Gleisanschlussbetriebes festgelegten Bedingungen.

**§ 4**

**Nutzungsbedingungen der EDS**

1. Der Bahnfrachtführer nutzt die Einrichtung der Serviceinfrastruktur für den Eigenbedarf oder den Bedarf seiner Auftragnehmer. Der Umfang der erbrachten Leistungen und die technischen Parameter der EDS ergeben sich aus der Geschäftsordnung der EDS und der Geschäftsordnung des Gleisanschlussbetriebes.
2. Der detaillierte Umfang der Durchführung der technischen und betrieblichen Arbeiten wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gleisanschlussbetriebes organisiert und durchgeführt.
3. Im Rahmen der Nutzung der Einrichtung kann es zu Zugangsbeschränkungen im Sinne der Geschäftsordnung der EDS kommen.
4. Die Parteien verpflichten sich, die Verpflichtungen, die sich aus dem Inhalt des Vertrages und der Geschäftsordnung der EDS ergeben, mit der gebotenen Sorgfalt zu erfüllen.
5. Der Betreiber ist für den technischen Zustand, d.h. für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Gleise, Weichen, Kreuzungen, Prellböcke und sonstigen Eisenbahnanlagen und -einrichtungen sowie für die Aufstellung und ständige Unterhaltung der im Lageplan eingezeichneten Tafeln und Anzeiger verantwortlich.
6. Der Betreiber gestattet den Zugang zur Einrichtung der Serviceinfrastruktur nur den Mitarbeitern des Bahnfrachtführers, die im Rahmen dieses Vertrages tätig sind. Die Anwesenheit anderer Personen auf dem Gleisanschluss darf nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Betreiber erfolgen.
7. Der Bahnfrachtführer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter vor der selbständigen Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Gleisanschlussgleis mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung, der Geschäftsordnung des Gleisanschlussbetriebes und der internen Regelungen in dem für die konkrete Tätigkeit geltenden Umfang vertraut zu machen, was durch Unterschrift unter dem Inhalt der Geschäftsordnung des Gleisanschlussbetriebes zu bestätigen ist.
8. Die Parteien haften für die Handlungen und Unterlassungen ihrer eigenen Mitarbeiter und der Personen, derer sie sich bei der Durchführung des Vertrages bedienen.
9. Der Bahnfrachtführer verpflichtet sich, die Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages so auszuführen, dass andere Eisenbahnverkehrsunternehmen bei der Nutzung des EDS nicht behindert werden.

**§ 5**

**Unterstützung der EDS**

1. Das Be- und Entladen von Eisenbahnfahrzeugen in die und aus der EDS erfolgt durch die Lokomotive des Bahnfrachtführers während der im Antrag angegebenen Zeiten ausschließlich nach Einholung einer Genehmigung des Betreibers auf der Grundlage eines Antrags, dessen Muster der Geschäftsordnung der EDS beigefügt ist.
2. Der Bahnfrachtführer ist verpflichtet, vor jeder Ein- oder Ausfahrt von Eisenbahnfahrzeugen aus der EDS eine schriftliche Erlaubnis gemäß der Geschäftsordnung des Gleisanschlussbetriebes einzuholen.
3. Die Anträge sind mindestens 14 Tage vor dem geplanten Zeitpunkt des Zugangs zu der Einrichtung einzureichen.
4. Der Antrag ist schriftlich (persönlich oder per Post an [•]) oder elektronisch (an die E-Mail-Adresse [•]) zu stellen. Eine mündliche oder telefonische Antragstellung ist möglich und muss schriftlich oder elektronisch bestätigt werden, um gültig zu sein.
5. Der Betreiber bearbeitet den Antrag innerhalb von 14 Tagen nach Eingang eines vollständigen und korrekten Antrags. Eine positive Prüfung des Antrages wird durch die Unterschrift bestätigt.
6. Der Betreiber hat das Recht, die Bearbeitung eines Antrags nach Maßgabe der Geschäftsordnung der EDS abzulehnen.
7. Die Regeln für die Lösung von Kollisionen zwischen Anträgen sind in der Geschäftsordnung der EDS festgelegt.
8. Der Bahnfrachtführer hat das Recht, vom gewährten Zugang oder Teilen davon zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich/per E-Mail zu erfolgen. In diesem Fall ist der Betreiber berechtigt, eine Gebühr in Höhe von 30 % der für die im Antrag angegebene Abstelldauer berechneten Gebühr zu erheben.
9. Der Antrag auf Zustimmung nach den Absätzen 1 und 2 kann im Namen des Bahnfrachtführers durch einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter des Auftragnehmers gestellt werden.
10. Die Dokumentation der Abstelldauer auf Abstellgleisen oder auf Zufahrtsgleisen, die als Abstellgleise genutzt werden, erfolgt auf der Grundlage einer Liste der Eisenbahnfahrzeuge in einer Zugeinheit, in der die Parteien die tatsächliche Zeit der Ein- und Ausfahrt der Fahrzeuge aus der EDS bestätigen. Die Dokumentation der Anzahl der auf den Zufahrtsgleisen verkehrenden Fahrzeuge erfolgt auf der Grundlage einer Liste der Eisenbahnfahrzeuge in der Zugeinheit.

**§ 6**

**Regeln für die Haftung**

1. Bei Schäden am Eigentum des Betreibers infolge von Verstößen des Bahnfrachtführers gegen den Vertrag übernimmt der Bahnfrachtführer alle finanziellen Aufwendungen, die notwendig sind, um den Schaden am Eigentum des Betreibers als unmittelbare Folge des betreffenden Verstoßes zu beheben, sofern der betreffende Schaden nicht mit dem Verstoß des Betreibers gegen den Vertrag zusammenhängt.
2. Die Vertragsparteien haften nicht für Folgen, die sich aus höherer Gewalt ergeben, wobei die Vertragsparteien unter höherer Gewalt solche außergewöhnlichen und äußeren Ereignisse verstehen, die nach Vertragsschluss eintreten oder der Partei bekannt werden, die die Partei zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehen konnte und die sie in keiner Weise hätte vermeiden können, die sich ihrer Kontrolle entziehen, die aber die vollständige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verhindern.
3. Die Parteien haften für die Handlungen und Unterlassungen ihrer eigenen Mitarbeiter und der Personen, derer sie sich bei der Erfüllung des Vertrages bedienen.
4. Der Betreiber haftet nicht für den Zustand von Sendungen und Fahrzeugen, die zur Durchführung von Tätigkeiten des Auftragnehmers in die EDS eingefahren sind.

**§ 7**

**Besondere Bedingungen**

1. Die Koordinierung und Überwachung des Zugangs und der Nutzung der EDS wird von [•] wahrgenommen.
2. Rangierarbeiten auf dem Gleisanschluss, auf dem sich die Einrichtung der Serviceinfrastruktur befindet, sind unter Aufsicht eines vom Bahnfrachtführer bestellten und entsprechend qualifizierten Mitarbeiters durchzuführen.
3. Die Durchführung zusätzlicher Rangierarbeiten, abgesehen von der Ein- und Ausfahrt von Eisenbahnfahrzeugen aus der EDS auf der Grundlage einer eingeholten Ein- und Ausfahrtsgenehmigung, ist nach dem Preisverzeichnis entgeltpflichtig.
4. Im Falle des Auftretens einer besonderen Situation, wie z.B. einer Naturkatastrophe, eines Ausnahmezustands usw., behält sich der Betreiber das Recht vor, die Bereitstellung der EDS an den Bahnfrachtführer auszusetzen. Der Betreiber behält sich das Recht vor, die Bereitstellung des EDS an den Bahnfrachtführer für die Dauer der Nutzung der Anlage für eigene Zwecke oder für die entsprechenden staatlichen Dienste nach vorheriger Benachrichtigung des Bahnfrachtführers auszusetzen. Im Falle einer Gefährdung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs und einer Einschränkung der Organisation der Arbeit der EDS ist ein bevollmächtigter Mitarbeiter des Betreibers berechtigt, die Arbeit des Bahnfrachtführers zu unterbrechen und die Freigabe des Gleises anzuordnen.
5. Der Bahnfrachtführer verpflichtet sich, die Eisenbahnfahrzeuge aus der Anlage zu holen, sobald ihm die Bereitschaft dazu gemeldet worden ist.
6. Bei nicht vertragsgemäßer Nutzung der EDS wird dem Bahnfrachtführer das Fünffache des in der Preisliste genannten Satzes berechnet.
7. Die in der Preisliste genannten Sätze erhöhen sich nach dreimonatiger Nutzung der Einrichtung der Serviceinfrastruktur auf den dreifachen Satz.
8. Bei der Nutzung der Dienstleistung im Punkt der technischen Versorgung hat der Bahnfrachtführer die Möglichkeit, die Abstellgleise maximal 30 Tage vor dem vereinbarten Beginn der Dienstleistung im Punkt der technischen Versorgung und 30 Tage nach Beendigung der Dienstleistung unentgeltlich zu nutzen.
9. Die Gebühr nach Abs. 6 entfällt, wenn der Bahnfrachtführer ein anderes Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Rangierarbeiten beauftragt, um das EDS einem anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen zu einem vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

**§ 8**

**Gebühren für den Zugang zu EDS**

1. Für den Zugang zur Einrichtung der Serviceinfrastruktur erhebt der Betreiber von den Bahnfrachtführern eine Gebühr in der Höhe, die sich aus der Preisliste ergibt, die der Geschäftsordnung als Anlage beigefügt ist.
2. Die Höhe der Gebühr für den Zugang zu den Abstellgleisen ergibt sich aus der Multiplikation des in der Preisliste genannten Einheitssatzes der Gebühr und der Dauer der Abstellung.
3. Rechnungen werden an die Adresse des Bahnfrachtführers gesandt. Sollen Rechnungen an eine andere Adresse versandt werden, so ist der Bahnfrachtführer verpflichtet, dies dem Betreiber schriftlich mitzuteilen.
4. Zu den Gebühren wird die geschuldete Mehrwertsteuer in der Höhe hinzugerechnet, die den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
5. Die Frist für die Begleichung von Forderungen aus einer Rechnung für die unter diesen Vertrag fallenden Leistungen beträgt 14 Tage ab dem Tag der Rechnungsstellung. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Forderungen aus der Rechnung spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto des Betreibers eingegangen sind.
6. Bei nicht fristgerechter Zahlung der fälligen Beträge an den Betreiber fallen die gesetzlichen Verzugszinsen im kaufmännischen Verkehr an.
7. Eisenbahnverkehrsunternehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Betreibers nicht mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Betreibers aufrechnen.

**§ 9**

**Laufzeit des Vertrages**

1. Der Vertrag ist gültig von........... bis ..............
2. Der Vertrag erlischt, wenn die Parteien die in § 3 Abs. 1 Pkt. a. genannten Dokumente verlieren (falls zutreffend). Das Erlöschen des Vertrages erfolgt, ohne dass die Parteien weitere Erklärungen abgeben müssen.
3. Der Betreiber ist berechtigt, den Vertrag in den folgenden Fällen fristlos zu kündigen:
4. wenn der Bahnfrachtführer die dem Betreiber geschuldeten Gebühren im Sinne des vorstehenden Absatzes ganz oder teilweise nicht innerhalb der gemäß § 8 Abs. 5 gesetzten Frist zahlt, nachdem der Betreiber eine Nachfrist von 14 Tagen zur Zahlung gesetzt hat.
5. bei einem groben Verstoß des Bahnfrachtführers gegen die Bestimmungen des Vertrages, insbesondere gegen die Sicherheitsanforderungen.

**§ 10**

**Regeln zur Geheimhaltung**

1. Der Inhalt des Vertrages sowie alle von den Vertragsparteien im Zusammenhang mit seiner Verhandlung und Durchführung erlangten Informationen, soweit sie nicht öffentlich bekannt sind und direkt oder indirekt die Vertragsparteien oder mit ihnen zusammenarbeitende oder persönlich oder kapitalmäßig verbundene Einrichtungen betreffen, sind vertraulich zu behandeln. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, striktes Stillschweigen zu bewahren und Informationen, die Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei darstellen, nicht weiterzugeben, offenzulegen oder zu verwenden. Die Weitergabe oder Offenlegung solcher Daten an andere als die persönlich oder kapitalmäßig mit einer Vertragspartei verbundenen Stellen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vertragsparteien.
2. Für die Zwecke dieses Vertrages legen die Parteien einstimmig fest, dass die in Abs. 1 genannten vertraulichen Informationen ein Betriebsgeheimnis im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 16. April 1993 darstellen.
3. Die Parteien ergreifen alle Maßnahmen, um die genannten Daten vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
4. Die in diesem Absatz genannten Verpflichtungen sind für die Parteien auf unbestimmte Zeit verbindlich, auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages. Dies gilt nicht, wenn die Informationen ihren vertraulichen Charakter verlieren, weil sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, was der Geheimhaltungspflicht nicht zuwiderläuft.
5. Es stellt keinen Verstoß gegen die in diesem Absatz genannten Verpflichtungen dar, wenn Informationen im Einklang mit geltendem Recht oder im Einklang mit einem rechtskräftigen Gerichtsurteil oder einer rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung übermittelt werden, ebenso wie an ein staatliches Verwaltungsorgan, einen Versicherer, eine Bank sowie an einen professionellen Berater des verpflichteten Unternehmens, insbesondere an Finanz-, Rechts-, Steuer- oder technische Berater, sowie an Personen, die mit diesem Unternehmen persönlich oder kapitalmäßig verbunden sind weitergegeben werden, vorausgesetzt, dass diese Personen gemäß den in diesem Absatz genannten Grundsätzen zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
6. Verstößt eine der Parteien gegen ihre Geheimhaltungspflicht, so kann die andere Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000 PLN (zwanzigtausend Zloty) für jeden einzelnen Fall des Verstoßes verhängen. Die Zahlung der vorgenannten Vertragsstrafe schließt die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatz nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen nicht aus.

**§ 11**

**Angabe von Ansprechpartnern**

1. Auf Seiten des Betreibers sind die bevollmächtigten Ansprechpartner für die laufende Durchführung dieses Vertrages:
2. Hinsichtlich der Durchführung des Eisenbahnverkehrs, einschließlich der Ereignisse, die für die Sicherheit von Personen, Sachen oder der Umwelt von Bedeutung sind: ……………………………………., Tel.:………………………….E-Mail:………………………………….
3. Bezüglich der Erbringung gegenseitiger Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags, darunter Abrechnungen zwischen den Parteien:………………………,Tel.:…………………….., E-Mail………………
4. Auf Seiten des Eisenbahnverkehrsunternehmen sind die bevollmächtigten Ansprechpartner für die laufende Durchführung dieses Vertrages:
5. Hinsichtlich der Durchführung des Eisenbahnverkehrs, einschließlich der Ereignisse, die für die Sicherheit von Personen, Sachen oder der Umwelt von Bedeutung sind: ……………………………………., Tel.:………………………….E-Mail:………………………………….
6. Bezüglich der Erbringung gegenseitiger Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags, darunter Abrechnungen zwischen den Parteien:…………………………,Tel.………………….., E-Mail………………
7. Die Anschriften für den Schriftverkehr der Parteien sind die in dem Vertrag angegebenen Adressen. Im Falle einer Änderung der Anschrift ist eine Partei verpflichtet, die andere Partei innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt der Änderung zu benachrichtigen. Erfolgt keine Mitteilung, so gilt der Schriftverkehr an die zuletzt bekannte Anschrift als zugestellt.
8. Eine Änderung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Einheiten stellt keine Änderung des Vertrags dar.

**§ 12**

**Schutz der personenbezogenen Daten**

1. Jede der Vertragsparteien erklärt, dass sie Datenverwalter ist im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), im Folgenden "**DSGVO**" genannt, in Bezug auf die personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten und der in dem Vertrag als Ansprechpartner angegebenen Beschäftigten der anderen Vertragspartei (sogenannte Kontaktdaten). Die für die Zwecke des Vertrags zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten sind gewöhnliche Daten und umfassen insbesondere Vorname, Nachname, Position und Arbeitsort, geschäftliche Telefonnummer, geschäftliche E-Mail-Adresse.
2. Die personenbezogenen Daten der in Absatz 1 genannten Personen werden von den Vertragsparteien auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO (d.h. die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen der Datenverwalter erforderlich) nur zu dem Zweck und in dem Umfang verarbeitet, der für die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des geschlossenen Vertrags erforderlich ist.
3. Die Parteien verpflichten sich zum Schutz der personenbezogenen Daten, die sie einander im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags zur Verfügung stellen, einschließlich der Umsetzung und Anwendung technischer und organisatorischer Maßnahmen, die ein angemessenes Niveau der Sicherheit personenbezogener Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen der DSGVO, gewährleisten.

**§ 13**

**Schlussbestimmungen**

1. Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf Dritte zu übertragen.
2. Der Betreiber erklärt, dass er in die Kategorie des Großunternehmers gemäß der Definition in Anlage I der Verordnung Nr. 651/2014 fällt.
3. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen erklärt, dass es in die Kategorie eines Großunternehmers im Sinne von Anlage I der Verordnung Nr. 651/2014 fällt/nicht fällt.
4. Alle Änderungen dieses Vertrages und Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform unter Androhung der Nichtigkeit.
5. Im Falle von Streitigkeiten bemühen sich die Vertragsparteien zunächst um eine gütliche Beilegung durch Vereinbarung. Für den Fall, dass trotz der oben genannten Maßnahmen keine Einigung erzielt werden kann, vereinbaren die Parteien, dass für diese Streitigkeiten das Gericht am Sitz des Betreibers zuständig ist.
6. Dieser Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren erstellt, ein Exemplar für den Betreiber und ein Exemplar für das Eisenbahnverkehrsunternehmen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Polski Tabor Szynowy - Wagon Sp. z o.o. Eisenbahnverkehrsunternehmen